

XIV. Nachtrag zum Polizeigesetz (Bedrohungs- und Risikomanagement und Koordinationsgruppe Gewaltprävention, automatisierter Datenaustausch)

Antrag vom 19. Februar 2024

GRÜNE-Fraktion (Sprecherin: Benz-St.Gallen)

Art. 43^{sexies} Abs. 1: Das zuständige Departement¹ bestellt eine Koordinationsgruppe Gewaltprävention. Ihr gehört nebst dem Departement je eine Fachperson an:

Bst. f (neu): des Amtes für Justizvollzug.

Begründung:

Die Zusammensetzung der Gruppe erschliesst sich nicht vollständig. Dem Amt für Justizvollzug ist die Beratungstelle für gewaltausübende Personen unterstellt. Das Amt hat demnach eine grosse Kompetenz in diesem Themenbereich. Zudem kann es das Wissen über die Anwendungsfelder und Angebote des Justizvollzugs in die Koordinationsgruppe einbringen. Der Einsitz einer Leitungsperson des Amtes für Justizvollzug bringt der Gruppe einen Mehrwert.

¹ Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 Bst. d GeschR, sGS 141.3.